

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
Abteilung V

Berlin, den 13.06.2024
90223 1591
vincent.wistuba
@senatskanzlei.berlin.de

1777

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Inanspruchnahme von externen Beratungsdienstleistungen - Bewertung der Marktüblichkeit der Preise und Kosten des ITDZ sowie der Erstellung eines Ergebnisberichtes im Rahmen des IKT-Benchmarkings gem. § 24 Abs. 3 EGovG Bln (Auflage II.A.20 zum Haushalt 2024/2025)

rote Nummern: entfällt

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. Dezember 2023 -
Drucksache Nr. 19/1350 (A.20) - Auflagen zum Haushalt
2024/2025

Ansätze:

Kapitel 2500, Titel 51160

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2023	21.088.000,00	€
laufendes Haushaltsjahr:	2024	7.155.000,00	€
kommendes Haushaltsjahr:	2025	6.453.000,00	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	2023	16.712.333,79	€
Verfügungsbeschränkungen:	2024	0	€
aktuelles Ist (Stand 03.06.2024):	2024	2.767.147,72	€

Gesamtkosten: Brutto 130.000 €

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushalt 2024/2025 die Auflage II.A.20 beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden (...) werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme der Ausschreibung von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die

zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Ausschreibung einer Beratungsdienstleistung zur Durchführung eines IKT-Benchmarks gemäß E-Government Gesetz Berlin (EGovG Bln) zu.

Hierzu wird berichtet:

Gemäß § 24 Abs. 3 EGovG Bln ist die Marktüblichkeit der Preise der verfahrensunabhängigen Services und Produkte des ITDZ Berlin AöR mindestens einmal jährlich anhand eines Benchmarks zu ermitteln.

Ziel der Benchmarks ist die Ermittlung der Marktüblichkeit der Preise und Kosten des ITDZ Berlins, sowie das Erkennen von Diskrepanzen und die Ableitung von Handlungsbedarfen, gefolgt von der Umsetzungsplanung nebst einer Erfolgskontrolle. Ergänzend sollen die Benchmarks auch mögliche Verbesserungspotentiale bzgl. des Servicedesign, der Vertragsgestaltung und der Serviceprodukte liefern. Die zuständige Abtl. V der Senatskanzlei führt mit Unterstützung eines externen Dienstleisters deshalb einmal pro Jahr ein entsprechendes Benchmark für ausgewählte, repräsentative Serviceprodukte des ITDZ Berlin durch.

Das jeweilige Benchmark soll sowohl als Preis- und auch als Kosten-Benchmark ausgeführt werden und soll im Ergebnis die Senatskanzlei in die Lage versetzen, die Marktüblichkeit der Leistungen des ITDZ Berlin objektiv beurteilen zu können. Die ausgeschriebene Vergabe beinhaltet zwei aufeinanderfolgende Benchmarks.

Hierdurch soll die notwendige Durchführungseffizienz und der stetige Zugang zu praktischer Markterfahrung und -positionierung geschaffen werden.

In den beiden Benchmarks (BM) sollen die nachfolgenden ITDZ-Leistungen in der aufgeführten Reihenfolge analysiert werden:

- BM1: Gemeinkostenzuschläge und Kosten für das allgemeine Unternehmenswagnis
- BM2: IKT-Arbeitsplatz (BerlinPC inkl. LAN, Telefonie und Drucken)

Die Kosten (brutto) verteilen sich wie folgt:

Ausgaben 2024: ca. 65.000 €

Ausgaben 2025: ca. 65.000 €

Gesamtsumme: 130.000 € (enthält 19% Umsatzsteuer)

Vergabeverfahren:

Die Vergabe der IKT-Benchmarks erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO) im Rahmen von § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Das Vergabeverfahren ist für das dritte Quartal 2024 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kostenrahmen für den Rahmenvertrag wird von der Senatskanzlei auf rd. 130.000 Euro geschätzt. Die Mittel für die Finanzierung des Auftrags stehen im Einzelplan 25, Kapitel 2500, Titel 51160 im Haushaltsjahr 2024 und 2025 zur Verfügung. Es liegt eine Verpflichtung für laufende Geschäfte gemäß Nr.5.1 AV zu § 38 LHO vor, sodass eine Verpflichtungsermächtigung nicht notwendig ist.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

.....
Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO